

s.C.41.A.150.C.- NZ

Vertraulich.

Notiz zur Frage der deutschen öffentlichen  
und privaten Verschuldung gegenüber der Schweiz.

In unseren Beziehungen zu Westdeutschland steht gegenwärtig, abgesehen von den Handelsinteressen, das Problem der Rechtsnachfolge im Vordergrund. Einen Ausschnitt daraus bildet die Frage der Regelung der Verbindlichkeiten des ehemaligen Deutschen Reiches gegenüber der Schweiz. Diese stellt wiederum ein Teilgebiet der deutschen öffentlichen und privaten Auslandsverschuldung dar, die seit anfangs Juni d.J. von einem durch die drei Aussenminister Frankreichs, Grossbritanniens und der USA im Rahmen eines Komitees zum Studium deutscher Fragen ins Leben gerufenen und in London tagenden Ausschuss geprüft wird. Die nachstehenden Ausführungen sollen einen Ueberblick über die gegenwärtigen bilateralen und multilateralen Aspekte einer Bereinigung der gesamten öffentlichen und privaten deutschen Verbindlichkeiten gegenüber der Schweiz geben.

I.

Mit Bezug auf den bilateralen Stand ist folgendes zu bemerken.

Im Zusammenhang mit der Errichtung eines westdeutschen Generalkonsulates und mit den darüber hinausgehenden auf die Akkreditierung eines diplomatischen Vertreters der Bundesrepublik Deutschland in der Schweiz abzielenden Tendenzen, wurde der Chef der Schweizerischen Diplomatischen Mission in Deutschland beauftragt, alles zu unternehmen, um mit Westdeutschland bezüglich der Rechtsnachfolge im allgemeinen und der Anerkennung der Reichsschulden im besondern ins Gespräch zu kommen. Die bisher in dieser Richtung unternommenen Schritte haben noch zu keinen Ergebnissen geführt. Sollte Westdeutschland gegenüber der Schweiz wenigstens prinzipiell zur Uebernahme der Reichsschulden bereit sein, so hätten wir keinen rechtlichen oder politischen Grund, eine entsprechende Erklärung zurückzuweisen. Aus einem derartigen Verhalten könnte nicht der Schluss gezogen werden, dass wir die westdeutsche Bundesregierung als die allein für ganz Deutschland zuständige Regierung betrachten. Die Sachlage gegenüber Ostdeutschland kann hier im übrigen aus praktischen Gründen ausser Acht gelassen werden.

Was die private deutsche Verschuldung sowie die Verbindlichkeiten deutscher Länder, Provinzen, Gemeinden und Städte anbetrifft, so spielt das Problem der Rechtsnachfolge keine ausschlaggebende Rolle, da sich diese Schuldverhältnisse lokalisieren lassen. Bereits im Jahre 1949 wurde anlässlich der Wirtschaftsbesprechungen mit Westdeutschland den Verhandlungspartnern ein Memorandum betreffend die Forderungen der schweizerischen Finanzgläubiger gegenüber Schuldner in den Westzonen Deutschlands übergeben. Die alliierten Vertreter nahmen indessen einen vollständig

./.



ablehnenden Standpunkt ein. Bei den Verhandlungen im Sommer 1950 wurde das Thema schweizerischerseits erneut vorgebracht; es musste aber festgestellt werden, dass sich an der negativen Einstellung dieser Frage gegenüber nichts geändert hat. Die deutsche Delegation erklärte zu Protokoll, dass es zufolge der im Währungsgebiet der D-Mark geltenden Bestimmungen nicht möglich sei, zurzeit über die Frage des Finanztransfers zu verhandeln. Diesem Bescheid liegt zweifellos die amerikanischerseits wiederholt zum Ausdruck gebrachte Befürchtung zugrunde, wonach eine Aufnahme des Zinsendienstes nach dem Ausland die Deutschland gewährten Marshall-Kredite belasten würde.

## II.

Die von den Alliierten in Angriff genommene multilaterale Bearbeitung der deutschen Auslandsverschuldung ist bedeutend weiter fortgeschritten.

Die Aufgabe des erwähnten Londoner Ausschusses bestand zunächst darin, einen Gesamtüberblick über das Ausmass der zu regelnden Verbindlichkeiten zu erhalten und die Möglichkeiten einer wenigstens teilweisen Schuldenregelung durch die Bundesrepublik Deutschland zu prüfen. Dabei wurden in Betracht gezogen die deutsche öffentliche Verschuldung aus der Vorkriegs-, Kriegs- und Nachkriegszeit, und die Verbindlichkeiten Privater sowie öffentlich-rechtlicher Körperschaften (Länder, Städte usw.), soweit der Schuldner Sitz in Westdeutschland hat. Offenbar sind sämtliche alliierten Gläubigerstaaten, ausgenommen der Osten, eingeladen worden, ihre Forderungsansprüche bekanntzugeben. Der Ausschuss selbst bestand jedoch bisher nur aus Vertretern der drei westalliierten Besetzungsmächte. Die westdeutsche Regierung wurde nicht zur Mitarbeit herangezogen, dagegen die alliierte Bankkommission in Deutschland, wenn ihr auch im Rahmen des Londoner Ausschusses, jedenfalls bis auf weiteres, keinerlei offizielle Stellung eingeräumt wurde. Die in der Zwischenzeit von der Bank deutscher Länder und von der Berliner Zentralbank durchgeführte Enquete über die private Verschuldung gegenüber dem Ausland ist offenbar auf eine Initiative dieser Bankkommission zurückzuführen. Die neutralen Staaten wurden zur Bekanntgabe ihrer Ansprüche nicht aufgefordert.

Anlässlich der New Yorker Aussenministerkonferenz vom September d.J. wurden gestützt auf einen Zwischenbericht des Londoner Ausschusses die einzelnen Probleme finanzieller Natur eingehend erörtert und generelle Richtlinien für die weitere Behandlung der deutschen Aussenverschuldung festgelegt. Danach ergeben sich jetzt folgende Perspektiven:

a. Die amerikanische, britische und französische Regierung machen die Uebertragung erweiterter Vollmachten an die deutsche Bundesregierung im Rahmen der Revision des Besetzungsstatutes von der Abgabe einer formellen Schuldanerkennung für gewisse deutsche

Verbindlichkeiten abhängig. Diese bisher geheim gehaltene Erklärung, deren Inhalt auf streng vertraulichem Wege zu unserer Kenntnis gelangte, soll sich einmal auf die Vorkriegsauslandschulden des Deutschen Reiches erstrecken, einschliesslich derjenigen Schulden anderer Rechtspersönlichkeiten, die nachträglich zu Verbindlichkeiten des Reiches erklärt werden, sowie für Zins und andere Zahlungen auf Wertpapiere der österreichischen Regierung, sofern solche Zahlungen nach dem 12. März 1938 und vor dem 8. Mai 1945 fällig geworden sind. Die westdeutsche Regierung hat nach alliierter Auffassung als einzige von den Alliierten anerkannte Regierung auch die Verantwortung für die Reichsschulden zu übernehmen, wenn auch gegenwärtig ihr Kompetenzbereich territorial beschränkt ist. Die Schuldanererkennung würde sodann die Nachkriegs-Verbindlichkeiten umfassen, welche sich aus der seit 8. Mai 1945 durch die Westmächte an Westdeutschland gewährten wirtschaftlichen Hilfe ergeben, sofern die Haftung für diese Verbindlichkeiten von der Bundesrepublik nicht bereits früher übernommen wurde. (Abkommen mit den U.S.A. über wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 15. Dezember 1949 und Artikel 133 des Grundgesetzes). Für die Nachkriegsverbindlichkeiten sollen die Erlöse aus den deutschen Exporten einem Pfandrecht unterliegen (entsprechend dem Abkommen vom 15. Dezember 1949).

b. Bei dieser Schuldanererkennung soll es sich in erster Linie um eine prinzipielle Erklärung ohne direkte Tragweite für den zu übernehmenden Schuldendienst handeln. Die Alliierten würden dabei der allgemeinen Lage der Bundesrepublik (Zahlungsfähigkeit und territoriale Begrenzung der Zuständigkeit) Rechnung tragen. Von Interesse ist andererseits, dass insbesondere von amerikanischer Seite auf eine bevorzugte Behandlung der Forderungen für nach dem Kriege gewährte wirtschaftliche Hilfe gedrängt wird. Die Bundesregierung soll auch in dieser Richtung Zusicherungen abgeben. Forderungen des Auslandes aus Aussenhandelsgeschäften, die nach dem 8. Mai 1945 getätigt wurden und die für die wirtschaftliche Erholung der Bundesrepublik von wesentlicher Bedeutung sind, würden immerhin den Vorrang behalten.

c. Der Text einer entsprechenden Schuldanererkennung ist der Bundesregierung unterbreitet worden. Diese soll mit der Anerkennung der Nachkriegsschulden "als solche" einverstanden sein. Dagegen scheint sie nicht ohne weiteres bereit zu sein, eine Haftung für die gesamten früheren Reichsschulden zu übernehmen. Indessen haben sich nach einer Meldung der Schweiz. Depeschagentur vom 5. Dezember d.J. die alliierten und deutschen Sachverständigen inzwischen auf einen neuen Text geeinigt. Es ist anzunehmen, dass dieser Text nach Begutachtung durch die Alliierte Hohe Kommission noch den parlamentarischen Körperschaften zur Annahme zugeleitet werden muss.

d. Die während des Krieges aufgelaufenen Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches sind vorläufig aus den Londoner Debatten ausgeschieden. Nach allgemeiner Auffassung sind sie unter dem

Titel "Reparationszahlungen" zu betrachten und fallen in die Zuständigkeit der Interalliierten Reparationsstelle in Brüssel. Sie sollen nur anlässlich der Ausarbeitung des Friedensvertrages mit Deutschland erneut zur Sprache gebracht werden können. Ueber die Verbindlichkeiten Privater und öffentlich-rechtlicher Persönlichkeiten mit Sitz in Westdeutschland wurden noch keine Beschlüsse gefasst. Der von den Alliierten der Bundesregierung unterbreitete Text enthält zwar einen allgemein gehaltenen Schlusssatz, wonach deutscherseits der Wunsch zum Ausdruck gebracht würde, die Zahlungen für deutsche Auslandsschulden wieder aufzunehmen und bei der Anerkennung und Durchführung eines Planes für die Bereinigung öffentlicher und privater Forderungen gegen Deutschland und deutsche Staatsangehörige mitzuarbeiten. Dabei wird davon ausgegangen, dass ein solcher Plan nur provisorischen Charakter hätte und einer Revision zu unterziehen wäre, sobald Deutschland wieder vereinigt und eine endgültige Friedensregelung möglich ist.

e.) In diesem von den drei Aussenministern festgelegten Rahmen werden sich die weiteren Arbeiten des Londoner Ausschusses abspielen. Zunächst wird geprüft werden müssen, was von der beschränkten westdeutschen Leistungsfähigkeit für die Schuldenregelung erwartet werden kann. Sodann soll ein Zahlungsplan ausgearbeitet werden, der die Art und Weise, sowie die Reihenfolge, in der die anerkannten und noch zu aner kennenden Verbindlichkeiten abgetragen werden sollen, näher umschrieben wird. Nach verschiedenen übereinstimmenden Informationen würde dieser Zahlungsplan sämtlichen interessierten Regierungen, also auch der schweizerischen, unterbreitet werden. Ein Bericht aus deutscher Quelle spricht auch von einer in einem späteren Zeitpunkt einzuberufenden Konferenz sämtlicher Gläubiger, an der alle Verbindlichkeiten - unter dem Gesichtspunkt der beschränkten territorialen Zuständigkeit - erörtert würden. Ziel dieser Konferenz wäre die Aufstellung eines allgemeinen und für alle Gläubiger verbindlichen Zahlungsplanes, also die multilaterale Bereinigung des vorliegenden Problems. Vor allem die Amerikaner sollen diese Idee fördern, da sie sich einer bilateralen Regelung gegenüber ablehnend verhalten. Diese Angaben decken sich mehr oder weniger mit dem Schlusssatz der von der Bundesregierung verlangten Erklärung.

f. Von besonderem Interesse für die Schweiz ist die uns zugegangene Meldung, wonach deutscherseits anlässlich der allgemeinen Zahlungsplan-Konferenz die Frage des deutschen Auslandsvermögens zwecks Verrechnung zur Sprache gebracht werden soll.

g. Schliesslich ist noch die auf Erweiterung des Londoner Ausschusses hinarbeitende Tendenz festzuhalten. Es ist wohl auf die New Yorker Beschlüsse zurückzuführen, wenn den Benelux-Ländern im Londoner Gremium ein konsultatives Votum eingeräumt wurde. Ferner soll auch die direkte Zusammenarbeit mit deutschen Behörden und Bankkreisen aufgenommen werden.

-5-

III.

Die Schweizerische Diplomatische Mission in Deutschland wurde anfangs Juni d.J. vom französischen Mitglied in der alliierten Bankkommission im Hinblick auf die Londoner Besprechungen inoffiziell um Bekanntgabe von Zahlenmaterial gebeten. Da die Schweiz unzweifelhaft daran interessiert ist, dass sich die Alliierten über die Grössenordnung der schweizerischen Forderungen gegenüber Deutschland ein einigermaßen richtiges Bild machen, wurde diesem Wunsche durch die formlose und unter allen Vorbehalten erfolgte Aushändigung einer vorläufigen und unverbindlichen Zusammenstellung über die schweizerischen Forderungen gegenüber Deutschland gemäss Gebiet vom 31. Dezember 1937 stattgegeben. Unsere Vertretung wurde ermächtigt, in gleicher Form auch das amerikanische und britische Mitglied der Bankkommission und die zuständigen deutschen Instanzen zu unterrichten.

Intern wurde auch die Frage nach allfälligen Demarchen in Paris, London und Washington, sei es zwecks Sicherung eines Mitspracherechtes bei multilateralen Verhandlungen, sei es zwecks Vorbehaltens einer bilateralen Behandlung der Sache, aufgeworfen. Da zu erwarten war, dass die Bearbeitung des vorliegenden Problems sich äusserst schwierig gestalten und längere Zeit beanspruchen werde, glaubten wir gut zu tun, uns vorläufig noch beide Möglichkeiten offen zu halten und die weitere Entwicklung abzuwarten. Von offiziellen Schritten wurde daher abgesehen. Indessen wurde der intensiven Verfolgung der Arbeiten des Londoner Ausschusses grösste Aufmerksamkeit geschenkt. Andererseits orientierten wir die interessierten schweizerischen Behörden und Privatkreise über die von uns getroffenen Veranlassungen. Im Hinblick auf den mehr technischen Charakter der Londoner Bemühungen sowie auf die Tatsache, dass an diesen nur die drei westalliierten Hauptmächte beteiligt waren, hatten wir bisher keinen Grund, von dieser Richtlinie abzuweichen. Das Endergebnis der von den Alliierten in Angriff genommenen Bereinigung der deutschen Aussenverschuldung wird indessen durch das Fortschreiten der in London geleisteten Arbeit und die Auswirkungen der New Yorker Aussenministerbeschlüsse in wachsendem Masse präjudiziert. Damit erfährt auch unsere Bewegungsfreiheit eine zunehmende Einschränkung. Es ist daher notwendig, dass die von der Schweiz in der vorliegenden Angelegenheit eingenommene Haltung laufend überprüft wird. Die Fragen, die man sich dabei immer wieder vorlegen wird, können folgendermassen umrissen werden:

- a. Hat die Schweiz politisch und wirtschaftlich betrachtet an einer bilateralen oder an einer multilateralen Behandlung der Frage der deutschen Aussenverschuldung das grössere Interesse?
- b. Wie weit wird durch die zwischen den Alliierten und der westdeutschen Bundesregierung bestehenden rechtlichen und politischen Beziehungen im allgemeinen

./.

-6-

und die auf dem Gebiet der Aussenverschuldung von den Alliierten ergriffene Initiative im besondern, die Möglichkeit einer bilateralen Verständigung über die Bereinigung der deutschen Verbindlichkeiten gegenüber der Schweiz erschwert oder ausgeschlossen?

- c. Besteht gegebenenfalls eine Möglichkeit, den bilateralen und den multilateralen Weg zu kombinieren, d.h. das eine zu tun und das andere nicht zu lassen?

Die folgenden Ueberlegungen versuchen, der Abklärung dieser Fragen zu dienen.

#### IV.

Es sei vorausgeschickt, dass den Londoner Arbeiten auch heute noch in keiner Weise multilateraler Charakter beizumessen ist. Das vom britischen, französischen und amerikanischen Aussenminister geschaffene Komitee zum Studium deutscher Fragen befasst sich neben der deutschen Aussenverschuldung vor allem mit Problemen der alliierten Sieger- und Besetzungspolitik. Es handelt sich dabei also um ein typisches Organ der Siegermächte. Der neutralen Schweiz steht es daher nicht zu, in London ein Mitspracherecht zu beanspruchen. Ein solches Begehren hätte wohl auch keine Aussichten, berücksichtigt zu werden. Eine aktive Mitarbeit in London ist übrigens noch unter einem andern Gesichtspunkt nicht empfehlenswert. Wie wir gesehen haben, ist dort die während des Krieges aufgelaufene Verschuldung des Reiches aus den Debatten ausgeschieden und dafür die Interalliierte Reparationsstelle in Brüssel für zuständig erklärt worden. Einer derartigen Differenzierung von Vorkriegs- und Kriegsschulden könnte schweizerischerseits aus naheliegenden Gründen nicht zugestimmt werden. Einerseits kann ein für diese Unterscheidung massgebender Zeitpunkt überhaupt nicht bestimmt werden, da die Schweiz mit Deutschland nicht Krieg führte. Andererseits kann sich die Schweiz aus dem gleichen Grund nicht an die bezeichnete Brüsseler Stelle halten. Mit einer Aufnahme in den Londoner Ausschuss in seine jetzige Zusammensetzung würden wir daher Gefahr laufen, hinsichtlich des bedeutendsten Teiles der Reichsverschuldung gegenüber der Schweiz (Clearing-Milliarde) schliesslich überhaupt nicht berücksichtigt zu werden. Es kann also bei der Prüfung der vorliegenden Frage nicht darum gehen, sich darüber schlüssig zu werden, ob im jetzigen Augenblick ein offizieller Vorstoss in Paris, London und Washington mit dem Ziel zu unternehmen ist, in London aktiv einzugreifen. Nachdem jedoch die Frage der deutschen Auslandsverschuldung schliesslich im Rahmen einer allgemeinen Gläubigerversammlung erörtert werden soll, ist es richtig sich frühzeitig hinsichtlich der Vorzüge und Nachteile einer bilateralen bzw. multilateralen Behandlung ein klares Bild zu machen. An welchem dieser beiden Wege hat die Schweiz das grössere Interesse?

a. Rein theoretisch betrachtet, ist wohl einer bilateralen Behandlung der Vorzug zu geben. Ganz abgesehen davon, dass bei nur zweiseitigen Verhandlungen raschere Fortschritte erzielt werden können, sind die divergierenden Interessen zweier Länder leichter auszugleichen, als diejenigen einer Vielzahl von Staaten. Vorliegendenfalls ist es insbesondere fraglich, ob die enge wirtschaftliche Verflechtung zwischen der Schweiz und ihrem nördlichen Nachbarn und die daraus entstandene Hauptgläubigerposition der Schweiz bei einer multilateralen Konferenz, an der auch aussereuropäische Staaten massgeblich mitreden würden, auf grosses Verständnis stossen könnte. Dazu kommt, dass es sich bei Deutschland um einen besiegten Staat handelt, und den alliierten Gläubigern daher bei der Erörterung seiner Aussenverschuldung, wenn nicht de jure so doch de facto, rangmässig eine gewisse Vorzugsstellung eingeräumt werden dürfte. Gerade der Umstand, dass voraussichtlich die drei westalliierten Hauptmächte im gegebenen Augenblick mit einer von Deutschland unterzeichneten Erklärung aufrücken werden, wonach die Regelung der Nachkriegsschulden vorweg zu erfolgen hat, gibt in dieser Richtung zu grössten Bedenken Anlass. Es ist klar, dass unter solchen Vorzeichen der Spielraum einer multilateralen Konferenz, soweit er die Interessen eines neutralen Kleinstaates betrifft, in jeder Hinsicht beschränkt wäre. Je stärker die Besiegten-Stellung unterstrichen wird, umso geringer ist aber auch politisch gesehen unser Interesse an einer multilateralen Auseinandersetzung. Die Tatsache, dass die Oststaaten bisher von einer Geltendmachung ihrer Ansprüche ausgeschlossen blieben und es wohl auch bleiben werden, ist ein weiterer, wenn auch nicht ausschlaggebender Grund politischer Natur, der die bilaterale Regelung für die neutrale Schweiz als naheliegender erscheinen lässt. Die Liste der Motive, die für diese Auffassung sprechen, könnte wohl noch erweitert werden.

Wenn man indessen die heute gegebenen Verhältnisse realistisch betrachtet, so muss man sich trotz allem fragen, ob die Schweiz schliesslich nicht doch gezwungen sein wird, an der in Aussicht stehenden multilateralen Bereinigung teilzunehmen. Die Beschreitung des bilateralen Weges setzt voraus, dass auch die westdeutsche Bundesregierung bereit und in der Lage ist, unabhängig von der allgemeinen Gläubigerversammlung mit uns direkt zu verhandeln. Auch wenn zunächst noch abgesehen wird von allfälligen dieser Regierung durch das Besetzungsstatut und die allgemeine politische und wirtschaftliche Zielsetzung der Besetzungsmächte auferlegten Beschränkungen, so kann man diesbezüglich schon berechtigte Zweifel hegen. Eine entsprechende Bereitschaftserklärung hätte doch nur dann einen Sinn, wenn Westdeutschland willens wäre, die besonderen Aspekte der traditionell engen schweizerisch-deutschen wirtschaftlichen Beziehungen zu berücksichtigen und der Schweiz unter Umständen mehr oder andere Vorteile zu gewähren als den übrigen Staaten, insbesondere den Alliierten. Die enge wirtschaftliche Verbundenheit wurde zwar deutscherseits bereits einmal herausgestrichen, als Gesuche anderer neutraler Staaten um Stundung der Soforthilfeabgabe - wie sie schweizerischen Staatsangehörigen und Firmen im Ausmasse der

den Alliierten eingeräumten Vorzugsstellung gewährt wurde - abgelehnt worden sind. Dabei ging es indessen lediglich um die Gleichbehandlung mit den Alliierten und nicht um eine Andersbehandlung, wie sie im Hinblick auf die bisherigen Ergebnisse der Londoner Besprechungen grundsätzlich von der Schweiz bei der Bereinigung der deutschen Aussenverschuldung verlangt werden müsste (Clearingmilliarde). Die der Schweiz bei der Soforthilfeabgabe zugehaltene Vergünstigung wurde übrigens nachträglich von den Alliierten beanstandet. Westdeutschland hat sich ferner in allen Fragen des Finanztransfers mit einer Ausnahme (Grenzkraftwerke) bisher streng an die ihm von den Alliierten auferlegten Beschränkungen gehalten. Es ist unter diesen Umständen nicht ausgeschlossen, dass Westdeutschland, auch im Hinblick auf seine prekäre wirtschaftliche Lage und die von den alliierten unter verschiedenen Titeln geltend gemachten gewaltigen Ansprüche, gar kein Interesse an einer baldigen Anbahnung direkter Verhandlungen über seine Verschuldung gegenüber der Schweiz hat. Aber selbst wenn Deutschland zu bilateralen Verhandlungen bereit wäre, was abzuklären sich die Schweizerische Diplomatische Mission in Deutschland zurzeit bemüht, so ist doch völlig ungewiss, ob die Alliierten im jetzigen Augenblick mit einem solchen Vorgehen einverstanden wären. An diesem Punkte kommen wir zur zweiten der am Ende des vorhergehenden Abschnittes gestellten Fragen.

b. Im Besetzungsstatut haben sich die Alliierten die Entscheidungsbefugnis in auswärtigen Angelegenheiten inklusive Vertragsabschlüsse sowie die Kontrolle über Aussenhandel und Zahlungsverkehr vorbehalten (Ziff. 2, C und G). Wenn auch der westdeutschen Bundesregierung nunmehr in vermehrtem Masse aussenpolitische Befugnisse zugestanden werden sollen, so dürften die Alliierten zweifellos noch längere Zeit die Kontrolle und allenfalls für einzelne Fragen das Vetorecht für sich beanspruchen. Nachdem sie von sich aus das Problem einer Regelung der deutschen Auslandsverschuldung aufgegriffen haben, ist daher nicht anzunehmen, dass sie heute bilateralen Vereinbarungen auf diesem Gebiete ihre Zustimmung erteilen würden. Wie ausgeführt wurde, vertreten vor allem die Amerikaner den Standpunkt, dass die deutsche Auslandsverschuldung in allgemeiner und einheitlicher Weise zu regeln sei. Es dürfte jedenfalls ausgeschlossen sein, dass Westdeutschland im jetzigen Augenblick irgendeinem Staate mehr oder andere Vorteile einräumen kann, als dies im Rahmen der multilateralen Regelung möglich sein wird. Westdeutschland könnte wohl bilaterale Verhandlungen auf dem Gebiete der Aussenverschuldung überhaupt erst nach Abschluss der allgemeinen Gläubigerkonferenz aufnehmen. Damit würde die Schweiz von vorneherein auf den letzten Platz verwiesen und müsste je nach dem Stande der Dinge eventuell noch jahrelang auf eine einigermaßen befriedigende Regelung der vorliegenden Angelegenheit warten. Demgegenüber bestehen doch gewisse Aussichten dafür, dass auf multilateralem Wege schon heute annehmbare Ergebnisse herausgeholt werden können. In dieser Richtung ist es interessant festzustellen, dass bisher in London eine Diskriminierung schweizerischer Interessen nicht erfolgt ist, wenn man von der Ausscheidung der während des Krieges aufgelaufenen Ver-

bindlichkeiten absieht. Dass die Schweiz von einem französischen und später auch von einem britischen Vertreter des Londoner Ausschusses, wenn auch in formloser Weise, um Bekanntgabe von Zahlenmaterial gebeten wurde, ist als gutes Vorzeichen zu deuten. Daraus darf doch geschlossen werden, dass die Stellung der Schweiz als einer Hauptgläubigerin Deutschlands durchaus gewürdigt wird. Die Schweiz wird daher gut daran tun, sich zu gegebener Zeit unter den dannzumal angezeigt erscheinenden Vorbehalten in die multilateralen Gespräche einzuschalten, selbst wenn sie in allernächster Zeit bei ihren durch Vermittlung der Schweizerischen diplomatischen Mission an die Hand genommen Abklärungen in Deutschland auf ein gewisses Entgegenkommen stossen sollte.

c. Schliesslich sollte es möglich sein, den multilateralen und den bilateralen Weg zu kombinieren. In dieser Richtung kann man sich etwa vorstellen, dass gewisse Schulden vorweg multilateral bereinigt werden und andere (z.B. diejenigen aus der Kriegszeit) einer späteren bilateralen Auseinandersetzung vorbehalten bleiben. In diesem Sinne drängt es sich auf, dass wir in vorliegender Sache mit den Deutschen weiterhin direkt in Kontakt bleiben.

#### V.

Auf Grund dieser Ueberlegungen ergibt sich die Schlussfolgerung, dass das Problem der deutschen öffentlichen und privaten Verschuldung gegenüber der Schweiz vorläufig in der bisherigen Weise zu verfolgen ist. Einerseits wird die Schweizerische Diplomatische Mission in Deutschland weiterhin versuchen müssen, mit den Deutschen ins Gespräch zu kommen und allenfalls eine direkte Anerkennung aller oder gewisser Verbindlichkeiten zu erwirken. Die in Frage kommenden schweizerischen Gesandtschaften, insbesondere unsere Vertretung in London andererseits, werden die intensive Beobachtung der Arbeiten des Londoner Ausschusses fortzusetzen haben, damit wir uns bei Einberufung einer allgemeinen Gläubigerkonferenz zuständigenorts rechtzeitig für eine Berücksichtigung der schweizerischen Interessen einsetzen können.

11. Dezember 1950.